

# ***Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung während der Ausbildung - durch Klient/Klientin, Angehörige***

## ***Merkblatt***

### **Das Wichtigste in Kürze**

Sexuelle Belästigung durch Klienten/Klientinnen wie auch durch Angehörige wird in den Gesundheits- und Sozialinstitutionen nicht geduldet!

Handeln!

Wer sich durch Klienten/Klientinnen oder Angehörige sexuell belästigt fühlt oder wer eine sexuelle Belästigung beobachtet: Möglichst zeitnah Vorgesetzte und/oder Berufsbildnerin/-bildner informieren.

Als weitere Anlaufstellen stehen die Personalkommissionen, interne Anlaufstellen zur Verfügung oder als externe Anlauf- und Beratungsstelle für Jugendliche ask!.

### **Definition allgemein**

Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung und Äusserung mit sexuellem Bezug (ausgehend von Arbeitskollegen/-kolleginnen, Patienten/Patientinnen, Klienten/Klientinnen, Angehörigen, Vorgesetzten etc.), die eine Person aufgrund ihres Geschlechtes herabwürdigt und von dieser als unerwünscht empfunden wird. Sexuell belästigende Handlungen sind Annäherungsversuche, Gesten, Äusserungen, Darstellungen (und Handlungen), auch in elektronischer Form, die von der Person oder der Personengruppe, gegen die sie sich richten, als beleidigend und unangemessen empfunden werden, eben als grenzüberschreitend.

Beispiele sexueller Belästigung sind:

- anzügliche und peinliche Bemerkungen
- sexistische Sprüche und Witze, Hinterherpfeifen
- unerwünschte Körperkontakte
- Vorzeigen, Aufhängen oder Versand von pornografischem Material

### **Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz**

- Alle Mitarbeitenden in den Gesundheits- und Sozialinstitutionen haben ein Recht auf Schutz ihrer sexuellen Integrität am Arbeitsplatz.
- Dieses Merkblatt bekräftigt den Grundsatz, dass Grenzüberschreitung und sexuelle Belästigung durch Klienten/Klientinnen wie auch deren Angehörigen nicht akzeptiert werden und informiert über das Vorgehen im Verdachtsfall oder bei einem Ereignis.
- Dieses Merkblatt richtet sich nach dem Konzept der Oda GS Aargau AG «Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung während der Ausbildung».



- Ein weiteres Merkblatt beschreibt Massnahmen bei Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung durch Mitarbeitende.
- Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden haben das Recht, sich gegen Grenzüberschreitungen und sexuelle Belästigung zu wehren. Sie/er hat weder straf- noch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu fürchten.

## **Grundsaterklärung für alle Gesundheits-, Sozial- und Bildungsinstitutionen**

Alle Gesundheits- und Sozialinstitutionen und deren Bildungsorganisationen schützen die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und verurteilen jede Form von sexueller Belästigung. Die Mitarbeitenden haben an ihrem Arbeitsplatz Anspruch auf einen korrekten Umgang; ihre physische und psychische Integrität soll von Vorgesetzten, Mitarbeitenden, Klienten/Klientinnen und Angehörigen von Klienten/Klientinnen gewahrt werden. Lernende und Studierende sind aufgrund ihres Alters und der noch fehlenden Lebenserfahrung besonders zu schützen, bzw. zu befähigen, mit persönlichkeitsverletzenden Situationen umzugehen.

## **Schutz vor Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

- Sexuelle Belästigungen von Mitarbeitenden durch Klienten/Klientinnen/deren Angehörigen zählen zu den «Tabuthemen», da häufig auch die «Opfer»-Seite davor zurückschreckt, diese Vorgänge öffentlich zu machen. Die Mitarbeitenden, insbesondere Lernende und Studierende, fürchten berufliche Repressionen, wenn sie sich gegen dieses Verhalten von Patienten/Patientinnen; Klienten/Klientinnen als «Kunden» zur Wehr setzen. Den drei Lernorten ist es wichtig, die Integrität von Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden in ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.
- Mögliche Täter/Täterinnen sind nicht allein die Klienten und Klientinnen, sondern können auch deren Angehörige sein.
- Lernende/Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten sind vermehrt das Ziel von sexuellen Belästigungen, da sie über wenig berufliche Erfahrung verfügen, oft sehr jung sind und vermeintlich über einen geringen Status verfügen.
- Sexuelle Übergriffe betreffen beide Geschlechter gleichermassen. Auch Männer können das Ziel sexueller Übergriffe werden; sei es durch männliche Klienten/Angehörige oder weibliche Klientinnen/Angehörige.

## **Grundsaterklärung für alle Gesundheits-, Sozial- und Bildungsinstitutionen**

Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden haben das Recht, sich gegen Grenzüberschreitung und sexuelle Belästigung zu wehren. Sie/er hat weder straf- noch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu fürchten.

Wer sich durch einen Patienten/eine Patientin, einen Klienten/eine Klientin oder Angehörige sexuell belästigt fühlt oder eine sexuelle Belästigung beobachtet, muss dies der/dem Vorgesetzten oder/und der Berufsbildnerin/dem Berufsbildner melden.



## Empfehlungen zu Vorkehrungen/Massnahmen für die Ausbildungsinstitution

- Das richtige Verhalten bei Grenzüberschreitungen und sexueller Belästigung gehört zur Einarbeitung neuer Mitarbeitenden. Insbesondere junge Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten werden entsprechend eingeführt.
- Im Weiteren werden Situationen sexueller Belästigung und Grenzüberschreitung in Aus-/Weiterbildungen und Teamsitzungen diskutiert und Verhaltensweisen trainiert. Das Thema wird durch die Berufsbildnerinnen/-bildner bewusst themenbezogen aufgenommen. Dazu zählt z.B. auch die Aufforderung an Klienten/Klientinnen, die Intimpflege selbständig durchzuführen.
- Wichtig ist zu klären, ob beim Klienten/der Klientin evt. ein Krankheitsbild vorliegt und unkontrollierte Verhaltensweisen diesem zuzuordnen sind.
- Alle Mitarbeitenden, Lernenden und Studierenden sind verpflichtet, sexuelle Belästigungen durch einen Klienten/eine Klientin an die/den Vorgesetzte/n zu melden. Dies auch dann, wenn die betroffene Person die Situation als minder gravierend einschätzt. Die/der Vorgesetzte entscheidet je nach Schweregrad der Belästigung, wer zusätzlich einbezogen/informiert werden muss (z.B. zuständiger Arzt/zuständige Ärztin und nächsthöhere, vorgesetzte Stelle und/oder definierte Ansprechpersonen im Betrieb) und leitet entsprechende Massnahmen ein.
- Mitarbeitende, Lernende und Studierende sollen auf den eigenen Kleidungsstil hingewiesen werden. Eventuell fühlen sich einzelne Klienten/Klientinnen durch freizügige Outfits zu sexuellen Belästigungen animiert. Kritisch sind auch T-Shirts mit missverständlichen Slogans oder Motiven.
- Bei therapeutischen und pflegerischen Behandlungen sowie medizinischen Untersuchungen im Intimbereich der Klienten und Klientinnen entscheidet die Vorgesetzten (PDL, BV, Departments-/Bereichsleitung), in welchen Fällen eine zweite Fachperson vor Ort sein muss. Im Weiteren ist zu empfehlen, generell bei sensiblen Untersuchungen Klientinnen und Klienten zu fragen, ob die Anwesenheit einer zusätzlichen Person gewünscht ist. Dieses Vorgehen dient einerseits dem Schutz der Klientinnen/Klienten vor Übergriffen, andererseits dem Schutz der Mitarbeitenden, da auch Vorwürfe sexueller Belästigung von Seite Klientinnen und Klienten vorkommen können.
- Als erster Schritt nach vereinzelt verbalen Anzüglichkeiten ist es häufig sinnvoll, ein klares «Nein» zu platzieren oder dem Klienten/der Klientin eine ablenkende Frage zu stellen, um seinen/ihren «Fokus» auf ein anderes Thema zu richten. Alternativ kann die Pflege- oder Betreuungsperson z.B. den Anschein vermitteln nichts gehört zu haben. Nur bei wenigen Klienten/Klientinnen ist es sinnvoll, das Verhalten mit einem Scherz zu überspielen.
- Sollte sich die Belästigung wiederholen, teilt die/der Lernende/Studierende dem Klienten/der Klientin unmissverständlich mit, dass sie dessen/deren Verhalten nicht toleriert. Sie/er bleibt dabei sachlich und freundlich. Sexuelle Anspielungen werden eindeutig zurückgewiesen. Die/der Lernende/Studierende lässt sich auf keine Diskussionen ein. Der Vorfall wird der/dem Vorgesetzten oder der/dem Berufsbildnerin/-bildner gemeldet.



- Ggf. wird dem Klienten/der Klientin eine neue Bezugsperson zugeordnet. Ideal ist oftmals die Zuweisung einer gleichgeschlechtlichen, erfahrenen Fachperson.
- Falls es zu weiteren Belästigungen kommt, sucht die Vorgesetzte nach Rücksprache mit dem Arztdienst oder der nächsthöheren vorgesetzten Stelle den Kontakt zum Klienten/zur Klientin und verdeutlicht diesem/dieser, dass die Institution in letzter Konsequenz die Pflege/Betreuung ablehnen wird. Der Klient/die Klientin erhält diesen Hinweis auch schriftlich.
- Alle Vorkommnisse und die Reaktionen aller betroffenen Parteien sollten durch die/den Vorgesetzten setzten zusammen mit dem/der betroffenen Lernenden/Studierenden sorgfältig, zeitnah und vollständig dokumentiert werden. ask! steht Lernenden mit ihrem Beratungsangebot zur Verfügung.
- Die Bildungsinstitution OdA GS Aargau AG bietet keine Beratungen an, sondern vermittelt entsprechende Fachstellen.

### **Vorkehrungen und Massnahmen der Bildungsorganisation OdA GS Aargau AG**

- Die Kursleitung integriert das Thema im Unterricht. Das Ziel ist Prävention, Aufklärung und Aufzeigen von möglichen Massnahmen bei einem Ereignis. Die Kursleitung klärt die Frage nach einer möglichen Krankheit oder Behinderung des Klienten/der Klientinnen als Auslöser einer Grenzüberschreitung oder sexuellen Belästigung.
- Die Kursleitung sensibilisiert die Lernenden/Studierenden in Bezug auf das eigene Erscheinungsbild (z.B. Bekleidung) und zeigt auf, was dies bei Klientinnen und Klienten auslösen kann.
- In erster Linie sollen die Lernenden und Studierenden die Gelegenheit erhalten, das Erlebte im Unterricht einzubringen und bei Bedarf Unterstützung durch eine Fachperson zu erhalten. Der Gesprächsleitfaden für Berufsbildende kann als Vorlage beigezogen werden.
- Wenn Lernende/Studierende im Unterricht Rückmeldungen zu erlebten Grenzüberschreitungen und sexueller Belästigung einbringen, sucht die Kursleitung das Gespräch mit der betroffenen Person. In diesem Gespräch geht es darum, zu klären, was vorgefallen ist. Die Kursleitung informiert zeitnah die zuständige Bereichsleitung.
- Die Kursleitung informiert in jedem Fall die zuständige Bereichsleitung der OdA GS Aargau AG (was ist geschehen, was wurde geschildert, was hat sie empfohlen, wie schätzt sie die Situation ein). Die Bereichsleitung entscheidet, ob sie ein zusätzliches Gespräch mit der betroffenen Person sucht oder nicht.
- Wenn die/der Lernende/Studierende mit einer neutralen Fachperson sprechen möchte, vermittelt die Bereichsleitung den Kontakt zum ask!.
- Eine Meldung an den Ausbildungsbetrieb kann nur mit Rücksprache und im Einverständnis mit der betroffenen Person erfolgen.
- Das Berufsinspektorat wird mindestens einmal jährlich anonymisiert über mögliche Vorkommnisse informiert.



## Begleitende Dokumente

- Konzept Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung während der Ausbildung
- Merkblatt Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung während der Ausbildung – durch Mitarbeitende
- Gesprächsleitfaden für Berufsbildende und Vorgesetzte im Umgang mit Grenzüberschreitung und sexueller Belästigung während der Ausbildung
- Beschreibung des Beratungsangebotes von ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf

## Kontaktadressen

- [www.beratungsdienste.ch](http://www.beratungsdienste.ch) – ask! – Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf
- [belastigt.ch](http://belastigt.ch) – Portal zur Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- [kinderschutz.ch](http://kinderschutz.ch) – Präventionsangebot sexueller Gewalt im pädagogischen Kontext
- [sbk.ch](http://sbk.ch) – Gewalt und sexuelle Belästigung im Pflegeberuf - Instrumente für Betriebe
- [BeTrieb.ch](http://BeTrieb.ch) – Beratung und Informationen zu Sexueller Belästigung und Mobbing

*Quelle: Alterspflegemagazin pqsg und weitere verschiedene Artikel zum Thema und Kantonsspital Baden AG*

## Merkblatt erstellt durch

Projektleiterin Edith Saner, Dipl. Betriebsausbilderin und Coach ([www.saner-gmbh.ch](http://www.saner-gmbh.ch))  
von Seite OdA GS Aargau AG: Daisy Bucher und Irmgard Wartmann

November 2021 . OdA GS Aargau AG